

Satzung Jugendförderverein VfL Trier

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 10.05.2022 gegründete Verein führt den Namen "Jugendförderverein VfL Trier". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sein Sitz ist Trier.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendarbeit des „VfL Trier 1912 e. V.“. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich ist.
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.
 - b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder dem Ansehen des Vereins schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit der Erschienenen entscheidet.
- (5) Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

Satzung Jugendförderverein VfL Trier

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sollte im 1. Halbjahr eines jeden zweiten Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Mitgliederversammlungen können auch in Ausnahmefällen auf Entscheidung des Vorstandes per Videokonferenz abgehalten werden.
- (4) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für vier Jahre. Es können nur Mitglieder des Fördervereins in den Vorstand gewählt werden. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister*in.
- (2) Der/die erste Vorsitzende, zweite Vorsitzende und Schatzmeister*in vertreten den Verein nach innen und außen, mit mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Satzung Jugendförderverein VfL Trier

- (3) Der Vorstand führt seine Arbeiten ehrenamtlich aus. Er erhält lediglich Ersatz für die Aufwendungen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung entstanden sind.
- a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden.
 - b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 4.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - c) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen eine Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Aufstellung des Jahresberichts
- Aufnahme neuer Mitglieder

§ 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln oder nach Antrag per Blockwahl gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/r Nachfolger*in im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, einstimmig in den Vorstand zu berufen.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese prüfen Kasse und Rechnungsführung und legen jährlich einen Bericht vor. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Satzung Jugendförderverein VfL Trier

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Jugendfördervereins VfL Trier e. V. erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den VfL Trier 1912 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.